

ralien zu Wiederherstellung ihrer Wohn- und Wirthschafts-Gebäude herbeigebracht werden.

In Ansehung der eben bezeichneten Fuhrn tritt jedoch die besondere Vorschrift ein, daß der tarifmäßige Betrag des Chaussée-Geldes auf solche zwar bey'm Hinfahren nach dem Abladungsorte zu erlegen ist, wogegen alles diesfalls Bezahlte bey'm Zurückfahren auf Verschonung des Gemeindevorstandes vom Abladungsorte, daß die fragliche Fuhr wirklich eine Hilfsfuhr der angegebenen Art gewesen sey, zurückgezahlt werden wird.

In allen Fällen, für welche in obigem Verzeichnisse Chaussée- u. Geldfreyheit nicht ausdrücklich zugestanden ist, bleiben die geordneten Chaussée-, Wege-, Brücken-, Damm- und Pflaster-Gelder, bey Vermeidung der gesetzlich angeordneten Strafe von zwey Groschen für jeden nicht gezahlten Pfennig des fraglichen Abgabebetrages, zu erlegen; auch gelten — die unter Ziffer 17 bezeichnete Ausnahme abgerechnet — bey Kohnfuhrn keine Freypässe, selbst nicht in Ansehung des Fürstengutes.

Insbesondere ist zu beachten, daß diejenigen Personen, welchen nur unter speziell bestimmter Voraussetzung und Beschränkung Chaussée- u. Geldfreyheit eingeräumt ist, in anderen, unter dieser Bestimmung nicht begriffenen Fällen, ebenso wie jeder Nichtbefreyte, zur Chaussée- u. Geldzahlung verpflichtet sind.

Uebrigens ist es durch ausdrückliche gnädigste Entscheidung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs als eine, aus dem Grunde und Zwecke der gesetzlich zugestandenen Befreyungen vom Chaussée-Gelde sich ergebende, Folge anerkannt und erklärt worden, daß denjenigen, welchen gedachtermaßen im Allgemeinen, oder mit gewisser Beschränkung, Chaussée-Geld-Freyheit bewilligt ist, in eben derselben Maße auch Befreyung von den Wege-, Damm-, Brücken- und Pflaster-Geldern, welche hier und da Gemeinden oder einzelne Personen, vermöge Landes-herrlicher Verleihung, zu erheben und zu beziehen haben, zukommt.

Weimar den 19. Dezember 1829.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
F. von Schwendler.